

Merkblatt für das stationäre Aufstellen von Imbisswagen und vergleichbare Bauten sowie Einrichten von Freisitzplätzen für Gäste

Informationsstände, Verkaufs- und Imbisswagen und ähnliches gelten als bauliche Anlagen, unabhängig von Größe und Bauart und der Möglichkeit, sie von einem Ort zum anderen zu bewegen. Sie bedürfen dann keiner Baugenehmigung, wenn sie an ständig wechselnden Orten oder auf den von der Stadt genehmigten Marktplätzen benutzt werden. Erfolgt die Aufstellung jedoch *für mehr als drei Monate stationär oder regelmäßig wiederholt* z.B. jeden Freitag am gleichen Ort außerhalb der festgelegten Marktplätze, unterliegen sie grundsätzlich der Baugenehmigungspflicht.

Baugenehmigungspflichtig ist ebenso das Einrichten von Freisitzplätzen vor Läden und Gaststätten von mehr als 100 m² Grundfläche, auch wenn Stühle und Tische zeitweise wieder hereingenommen werden. Der Grenzabstand solcher Anlagen muss jeweils mindestens 3 m betragen.

Vorschriften des Lebensmittel-, Arbeitsstätten, Gaststättenrechtes und örtliche Satzungen (z.B. Sondernutzung) sind zusätzlich zu beachten. Liegt der Standort im baurechtlichen Außenbereich, sollten Sie vor Einreichen des Bauantrages die Gelegenheit zu einem ausführlichen Beratungsgespräch wahrnehmen (nach telefonischer Voranmeldung, bereits vorhandene Unterlagen mitbringen).

Im Genehmigungsverfahren müssen die Bauvorlagen in der Regel von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (Bauingenieur, Architekt) gefertigt werden. Ausnahmen bitte vorher absprechen. Bauherr und Entwurfsverfasser müssen den Antrag, der Entwurfsverfasser muss die Bauvorlagen unterschreiben.

Außerdem sollte das Einverständnis aller Eigentümer der anliegenden Grundstücke, am besten in Form einer Unterschrift auf Lageplan und Ansichtszeichnung vorgelegt werden, da der Bauherr ansonsten mit den Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Nachbarn zu belasten ist.

Folgende Unterlagen sind mindestens 3-fach einzureichen:

- Bauantragsformular mit Baubeschreibung (erhältlich u.a. im Internet [www.coswig.de / Service](http://www.coswig.de/Service)), vollständig ausgefüllt
- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 (erhältlich beim Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain oder online unter www.landesvermessung.sachsen.de) mit Kennzeichnung des Grundstückes
- vollständiger Lageplan 1:500 (alle bestehenden und auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen) mit Kennzeichnung und Bemaßung einschl. Grenzabstand des Wagens bzw. der Freisitzfläche
- Plan der Außenanlagen mit eindeutiger Kennzeichnung des vorhandenen und geplanten Zustandes hinsichtlich der Zufahrten, Stellplätze, Müllbehälterplatz, Art der Teilflächenbefestigung, Begrünung, Flächenbilanz (Grundflächenzahl)
- Eintragung geschützter Gehölze im Lageplan gemäß § 9 der „Satzung der Stadt Coswig zum Schutz und der Pflege des Baumbestandes und anderer Gehölze“, Erklärung zum Gehölzbestand bzw. Antrag auf Befreiung (Baumfällgenehmigung - erhältlich u.a. im Internet [www.coswig.de / Service](http://www.coswig.de/Service) in der Rubrik Baumfällung)
- Stellplatznachweis für das Gesamtgrundstück (Gegenüberstellung vorhanden / geplant). Für Freisitzplätze kann eine Doppelnutzung der Stellplätze zulässig sein, wenn Freisitze und Gasträume ausschließlich im Wechsel geöffnet sind. Dies ist mit anzugeben.
- Bauzeichnungen (Grundriss mit Nutzungsangaben, ggf. Einrichtungsplan, Ansichten einschl. Werbung, Schnitte, jeweils mit Bemaßung / Höhenangaben)

- Angabe der Zahl der Sitzplätze insgesamt, Betriebsbeschreibung mit Anzahl der Arbeitnehmer, Betriebszeiten, Sortiment, Essenportionen /Tag, ggf. Angaben zum Immissionsschutz (Art und Zeiten von Musikdarbietungen, Angaben zur Beschallungsanlage, Entfernung zum nächsten Wohngebäude)
- Falls erforderlich, Angabe / zeichnerische Darstellung der Maßnahmen für barrierefreies Bauen/ Behinderte
- ggf. technische Daten der Lüftungsanlage, Angabe zu Abluftfiltern, Fettfiltern usw., Angaben zur Lagerung von Küchenabfällen, Leitungs- und Entwässerungsplan mit wasserwirtschaftlicher Stellungnahme der WAB Coswig mbH, Karrasstr. 3, 01640 Coswig, Tel.: 03523/7799-0
- ggf. bautechnische Nachweise 2-fach* (Statik, Brandschutz, Schall- u. Wärmeschutz), alternativ: Typenprüfzeugnis (vom Hersteller anfordern) bzw. Bescheinigung eines Bauvorlageberechtigten oder Bausachverständigen, dass die bauliche Anlage den aktuellen bautechnischen Anforderungen genügt.

Weitere Forderungen, die sich aus dem konkreten Vorhaben oder der besonderen örtlichen Situation ergeben, bleiben vorbehalten.

* Unterlagen können evtl. nach Absprache nachgereicht werden